Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung

MBlSchul Nr. 7 30. November 2022

INHALT

Hamburgisches Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022……72
Neuregelungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SBG IV…. 82
Durchführung von Personalratssitzungen per Video- bzw. Audiokonferenz……83
Staatliche Anerkennung der Christian Morgenstern Schule (Sekundarstufe II)……....84
Tarifvertrag zur Eingruppierung von Jugendmusikschullehrkräften an der
Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg (TV Eingruppierung JMS) vom 28. März 2014 …84

Die Personalabteilung informiert:

Besoldungsanpassung 2022

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte der FHH

Wesentlicher Inhalt: Anpassung der Besoldung und der Beamtenversorgung im Jahr 2022; Gewährung einer Angleichungszulage in den Jahren 2021 bis 2025 an Beamtinnen und Beamte

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 6. Oktober 2022 das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 und zur Aufhebung personalvertretungsrechtlicher Sonderregelungen beschlossen und am 21. Oktober 2022 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl. 2022 Nr. 54, S. 533; http://www.luewu.de/docs/gvbl/docs/2560.pdf) verkündet.

Die wesentlichen Änderungsinhalte werden nachfolgend dargestellt:

Anpassung der Besoldungsbeträge

Zum **1. Dezember 2022** werden im Rahmen der zeit- und inhaltsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder vom 29.11.2021 für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) die Besoldungsbestandteile um **2,8 %** erhöht. Dies betrifft u.a.:

- die Grundgehaltssätze,
- die Familienzuschläge mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
- die Amtszulagen sowie die allgemeinen Stellenzulagen,
- die Beträge in § 4 Absätze 1 und 2 Hamburgische Mehrarbeitsvergütungsverordnung sowie
- die Beträge der Zulage für den Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12:00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember nach 12:00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen (§§ 4 Absatz 1 Nummer 1, 4a Absatz 1 Nummer 1 und 4b Absatz 1 Nummer 1 der Hamburgischen Erschwerniszulagenverordnung).

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Dezember 2022 einheitlich um 50 Euro erhöht.

Außerdem werden die Beträge der Unterrichtsvergütungsvereinbarung ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 % erhöht.

Gewährung einer Angleichungszulage für die Jahre 2021 bis 2025

Darüber hinaus erfolgt eine weitere Erhöhung der Besoldung durch die Gewährung einer neuen Ausgleichzulage für die Jahre 2021 (rückwirkend) bis 2025.

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 innerhalb eines Kalenderjahres Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres eine Angleichungszulage. Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Dezember aus dem aktiven Dienst ausscheiden, erhalten die Zahlung zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

Die Angleichungszulage beträgt

- in den Jahren 2021 (rückwirkend) und 2022 **33%** und
- in den Jahren 2023 bis einschließlich 2025 **20%**

des durchschnittlichen Monatsgehalts (brutto), also des zwölften Teils der im jeweiligen Kalenderjahr nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz bezogenen Summe aus Grundgehalt, Allgemeiner Stellenzulage, Amtszulage, Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit, Grundleistungsbezug, Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, besonderen Leistungsbezügen sowie Funktionsleistungsbezügen.

Durchführung

Mit der Zahlung der Bezüge für **November 2022** wird die sich für das Jahr 2021 ergebende Angleichungszulage ausgezahlt.

Ab **Dezember 2022** werden Besoldungsbeträge um 2,8 % erhöht. Zusätzlich mit den Dezemberbezügen 2022 wird die Angleichungszulage für das laufende Jahr 2022 ausgezahlt.

Die Angleichungszulagen für die Jahre 2023 bis einschließlich 2025 werden ebenfalls jeweils mit den **Dezemberbezügen des entsprechenden Jahres** gewährt.

Die Tabellen mit den erhöhten Besoldungsbeträgen sowie die neuen Sätze nach der Vereinbarung-Unterrichtsvergütung sind der Anlage zu entnehmen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Anpassung der Tarifentgelte für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der FHH zum 1. Dezember 2022 wird auf den entsprechenden Beitrag im MBlSchul Nr. 6 vom 10.11.2022 (https://www.hamburg.de/contentblob/16672764/7dfcfe9ad8229cdf6dae53824e4e7cbf/data/mbl-06-2022.pdf) verwiesen.

gültig ab 01. Dezember 2022

1. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2.516,92	2.576,47	2.635,94	2.695,58	2.748,62	2.781,49	2.804,45	2.808,06
A 5	2.546,07	2.609,49	2.672,58	2.736,08	2.799,22	2.862,53	2.887,79	2.899,05
A 6	2.585,38	2.661,33	2.736,08	2.804,45	2.872,68	2.941,11	3.009,44	3.037,15
A 7	2.684,08	2.770,01	2.856,31	2.942,14	3.028,39	3.114,53	3.195,29	3.253,85
A 8	2.829,73	2.932,28	3.034,61	3.138,30	3.242,15	3.338,32	3.434,65	3.520,45
A 9	2.949,35	3.056,88	3.164,44	3.274,71	3.384,79	3.492,41	3.599,86	3.690,52
A 10	3.153,04	3.298,75	3.444,10	3.591,13	3.722,30	3.862,32	4.004,99	4.116,24
A 11	3.583,36	3.710,68	3.853,05	3.998,34	4.143,64	4.288,92	4.434,21	4.580,37
A 12	4.007,62	4.156,84	4.306,11	4.455,34	4.604,61	4.753,87	4.903,11	5.044,52
A 13	4.481,74	4.641,59	4.801,43	4.961,23	5.121,05	5.280,88	5.440,69	5.596,71
A 14	4.712,91	4.928,21	5.143,51	5.358,81	5.574,09	5.789,40	6.004,69	6.187,25
A 15	5.739,21	5.930,74	6.122,26	6.301,89	6.481,51	6.661,14	6.840,78	6.974,39
A 16	6.321,70	6.544,92	6.768,13	6.978,16	7.188,16	7.398,16	7.608,19	7.759,11
Rhythmus	3 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.867,25
B 2	7.979,93
B 3	8.450,98
B 4	8.944,30
B 5	9.510,36
B 6	10.044,86
B 7	10.564,81
B 8	11.106,76
B 9	11.779,60
B 10	13.869,11
B 11	14.407,66

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	4.858,20	5.187,08	5.515,98	5.844,88	6.173,77	6.502,62	6.831,53	7.152,76
R 2	5.497,48	5.826,40	6.155,27	6.484,17	6.813,05	7.141,94	7.470,84	7.791,58

R 3	8.558,14
R 4	9.051,48
R 5	9.617,53
R 6	10.152,02
R 7	10.672,00
R 8	11.213,92
R 9	11.886,78
R 10	14.571,96

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.882,41	5.554,37	6.709,96

Anlage VII

gültig ab 01. Dezember 2022

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 45 Absatz 1)	**Stufe 2** (§ 45 Absatz 2)
alle Besoldungsgruppen	145,96	270,77

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 124,81 Euro
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 385,69 Euro

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro
ab Stufe 3 (§ 45 Absatz 2) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage VIII

gültig ab 01. Dezember 2022

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1.199,10
A 5 bis A 8	1.318,18
A 9 bis A 11	1.371,40
A 12	1.509,25
A 13	1.575,04

Anlage IX

gültig ab 01. Dezember 2022

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Hamburgisches Besoldungsgesetz	
§ 48 (allgemeine Stellenzulage)	
Nummer 1	
Buchstabe a	22,73
Buchstabe b	88,84
Nummer 2	98,73
§ 49 (Zulage für Polizei und Steuerfahndungsdienst)	
Die Zulage beträgt nach einer	
Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 50 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer	
Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 51 (Zulage bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen)	101,81
§ 52 (Zulage in der Steuerverwaltung)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	76,00
§ 53 (Sicherheitszulage) Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen	
A 4 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 54 Absatz 1 (Fliegerzulage)	
Nummer 1	368,13
Nummer 2	294,50
§ 55 (Zulage für Meisterprüfung / Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin, staatlich geprüfter Techniker)	38,35
§ 55a (Zulage für die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter)	300,00

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag
§ 60 (Zulage bei mehreren Ämtern)		
Die Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen		
R 1		205,54
R 2		230,08
B e s o l d u n g s o r d n u n g A		
	Fußnote	
A 4	2	78,23
A 5	1	78,23
A 6	1	78,23
	2	169,68
A 9	1	315,75
A 13	1, 2, 3	320,90
	5, 6	220,00
A 14	2	220,00
	4	146,66
A 15	2	220,00
A 16	2	246,04
A 9 (kw)	1	315,75
A 13 (kw)	1	220,00
A 14 (kw)	1	220,00
A 15 (kw)	1	220,00
B e s o l d u n g s o r d n u n g R		
	Fußnote	
R 1	1	243,21
R 2	3, 4	243,21
R 3	2	243,21

Anlage IXa

gültig ab 01. Dezember 2022

Leistungsbezüge der Besoldungsordnung W

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
§ 33 (Grundleistungsbezüge) Grundleistungsbezüge betragen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3	747,52 Euro monatlich
§ 38 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen) Der Gesamtbetrag der nach § 38 Absatz 2 Satz 4 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge beträgt höchstens	145.294,52 Euro jährlich

Anlage X

gültig ab 01.Dezember 2022

Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.893,45	4.024,47	4.155,49	4.286,49	4.417,56	4.548,55	4.679,55	4.810,60	4.941,62	5.072,64	5.203,64	5.334,65	5.465,71	5.596,71	
C 2	3.901,61	4.110,41	4.319,23	4.528,04	4.736,87	4.945,68	5.154,46	5.363,26	5.572,07	5.780,87	5.989,64	6.198,46	6.407,27	6.616,07	6.824,84
C 3	4.280,00	4.516,39	4.752,83	4.989,27	5.225,71	5.462,13	5.698,55	5.934,98	6.171,38	6.407,82	6.644,25	6.880,70	7.117,10	7.353,51	7.589,97
C 4	5.393,05	5.630,68	5.868,37	6.106,04	6.343,72	6.581,41	6.819,05	7.056,72	7.294,37	7.532,03	7.769,72	8.007,33	8.245,03	8.482,69	8.720,36

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

Dem Grunde nach geregelt in	Höhe der Zulage pro Monat / der Vergütung pro Stunde in Euro
Bundesbesoldungsordnung C V o r b e m e r k u n g e n	
Nummer 2b	98,73
Nummer 3 Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 *)
C 2	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 *)
C 3 und C 4	12,5% des (End-)Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 *)
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	205,54
wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe Fußnote	
C2 1	104,32
§ 41 Absatz 6 dieses Gesetzes	
Lehrvergütung je Stunde	40,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262)

Beträge der Grundgehälter in den Stufen und Überleitungsstufen der Besoldungsordnung A

gültig ab 01.Dezember 2022

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
Besoldungs-gruppe	Über-leitungs-stufe zu Stufe 1	Stufe 1	Über-leitungs-stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Über-leitungs-stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Über-leitungs-stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Über-leitungs-stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Über-leitungs-stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Über-leitungs-stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Über-leitungs-stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 4	2.471,45	2.516,92		2.576,47		2.635,94		2.695,58		2.748,62			2.766,36	2.804,45		2.808,06
A 5	2.495,36	2.546,07		2.609,49		2.672,58		2.736,08		2.799,22			2.885,43	2.887,79		2.899,05
A 6	2.534,76	2.585,38		2.661,33		2.736,08		2.804,45		2.872,68		2.941,11	2.971,25	3.009,44		3.037,15
A 7	2.670,22	2.684,08		2.770,01		2.856,31		2.942,14		3.028,39	3.104,41	3.114,53	3.139,65	3.195,29	3.196,62	3.253,85
A 8	2.754,85	2.829,73		2.932,28		3.034,61		3.138,30		3.242,15	3.334,74	3.338,32	3.408,07	3.434,65	3.451,20	3.520,45
A 9	2.870,79	2.949,35		3.056,88		3.164,44		3.274,71		3.384,79	3.472,00	3.492,41	3.560,74	3.599,86	3.615,06	3.690,52
A 10	3.068,27	3.153,04	3.163,13	3.298,75	3.306,22	3.444,10	3.448,01	3.591,13		3.722,30	3.819,11	3.862,32	3.937,58	4.004,99	4.018,16	4.116,24
A 11	3.512,47	3.583,36	3.632,87	3.710,68	3.768,76	3.853,05	3.946,84	3.998,34	4.072,30	4.143,64	4.174,02	4.288,92	4.432,89	4.434,21	4.479,12	4.580,37
A 12	3.713,25	4.007,62	4.051,18	4.156,84	4.209,68	4.306,11	4.397,22	4.455,34	4.525,38	4.604,61	4.681,22	4.753,87	4.835,74	4.903,11	4.924,25	5.044,52
A 13	4.155,53	4.481,74	4.522,72	4.641,59	4.693,10	4.801,43	4.896,51	4.961,23	5.032,57	5.121,05	5.204,28	5.280,88	5.377,29	5.440,69	5.465,80	5.596,71
A 14	4.319,32	4.712,91	4.801,43	4.928,21	5.027,29	5.143,51	5.288,80	5.358,81	5.477,68	5.574,09	5.678,48	5.789,40	5.868,66	6.004,69	6.017,89	6.187,25
A 15	5.258,42	5.739,21	5.929,41	5.930,74	6.078,66	6.122,26	6.218,68	6.301,89	6.303,20	6.481,51	6.526,40	6.661,14	6.750,96	6.840,78	6.842,10	6.974,39
A 16	5.790,73	6.321,70	6.531,73	6.544,92	6.723,22	6.768,13	6.885,70	6.978,16	6.982,09	7.188,16	7.241,00	7.398,16	7.499,87	7.608,19	7.612,15	7.759,11

Anlage 2

Beträge der Grundgehälter in den Stufen, Überleitungsstufen und der Extrastufe der Besoldungsordnung R

gültig ab 01.Dezember 2022

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																	
Besoldungs-gruppe	Extra-stufe	Über-leitungs-stufe zu Stufe 1	Stufe 1	Über-leitungs-stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Über-leitungs-stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Über-leitungs-stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Über-leitungs-stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Über-leitungs-stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Über-leitungs-stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Über-leitungs-stufe zu Stufe 8	Stufe 8
R1	4.451,37	4.648,20	4.858,20	.5.018,04	5.187,08	5.284,86	5.515,98	5.551,64	5.844,88	6.164,52	6.173,77	6.381,15	6.502,62	6.620,19	6.831,53	6.887,02	7.152,76
R2		5.39,52	5.497,48	5.702,21	5.826,40	6.153,95	6.155,27	6.190,93	6.484,17	6.754,93	6.813,05	6.991,35	7.141,94	7.258,17	7.470,84	7.524,98	7.791,58

Vereinbarung-Unterrichtsvergütung

Die Vergütungssätze der Vereinbarung - Unterrichtsvergütung werden aufgrund des Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % erhöht.

	Betrag bis 30.11.2022	**neuer Betrag ab 01.12.2022**
Gruppe 1	53,78 €	55,29 €
Gruppe 2	42,60 €	43,79 €
Gruppe 3	38,34 €	39,41 €
Gruppe 4	34,85 €	35,38 €
Gruppe 5	29,82 €	30,65 €
Gruppe 6	24,34 €	25,02 €
Gruppe 7	20,28 €	20,85 €

Die Höchstbeträge für Sonderhonorare, die lediglich in Ausnahmefällen gewährt werden können (Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen des Personalamtes zur Vereinbarung über die Gewährung von Unterrichtsvergütung), werden angepasst.

	bis 30.11.2022	**ab 01.12.2022**
zu 1.	53,78 €	55,29 €
zu 2.	76,16 €	78,29 €

Die Schulen werden insbesondere auf die Erhöhung der Stundenvergütung für Kursleiter von Neigungskursen und für die Leiter von Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler, mit denen gem. Ziffer 2.2.1 bzw. 2.2.2 der Richtlinien über die Einrichtung und Durchführung von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler eine Stundenvergütung vereinbart ist, von bisher 20,28 € auf 20,85 € ab dem 1. Dezember 2022 (Gruppe 7 der Vereinbarung - Unterrichtsvergütung) hingewiesen.

Die Erhöhung der Vergütungssätze wirkt sich für die unterrichtlichen Tätigkeiten in der Behörde für Schule und Berufsbildung wie folgt aus:

Nr.	**Unterrichts- bzw. Veranstaltungsart**	**Vergütungssatz bis 30.11.2022 in €**	**Vergütungssatz ab 01.12.2022 in €**
1.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am LI - LIA -	53,78	55,29
2.	Offene Labor- und Werkstattunterweisung am LI - LIF -	42,60 (Zeitstunde: 56,80)	43,79 (Zeitstunde: 58,39)
3.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am LI - LIF -	53,78 (Zeitstunde: 71,70)	55,29 (Zeitstunde: 73,72)
4.	Vorlesungen, Seminare und Kurse an der Fachschule für Sozialpädagogik im Rahmen des sozialpädagogischen Fortbildungsstudiums	53,78	55,29
5.	Vortrags- und Vorlesetätigkeit an der Volkshochschule (ohne Tätigkeiten nach lfd. Nr. 8)	38,34	39,41
6.	Lehrgänge an der Volkshochschule, die zu einem schulischen Abschluss führen	38,34	39,41
7.	Unterrichtliche Tätigkeiten an der Volkshochschule, die inhaltlich den unter lfd. Nr. 12 aufgeführten unterrichtlichen Tätigkeiten entsprechen	24,34	25,02
8.	allgemeinbildender, fachlicher, fachwissenschaftlicher und musischer Unterricht an Gymnasien und Stadtteilschulen, Studienstufen, berufliche Schulen	34,85	35,38
9.	allgemeinbildender Unterricht an Grundschulen	29,82	30,65

10.	allgemeinbildender Unterricht an Sonderschulen	29,82	30,65
11.	Praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen in allen Ausbildungsbereichen (ohne Volkshochschule, lfd. Nr. 8) • Kurzschrift • Maschinen schreiben • Bürowirtschaft • Nadelarbeit • Kochen, Werken • Übungen zum Fachunterricht • Zeichnen • Fotografie • Singen • Kulturelle Betreuung • Tanz • Sportunterricht	20,28	20,85
12.	Unterricht an der Staatlichen Jugendmusikschule und Leitung des Jugendorchesters an der Staatlichen Jugendmusikschule	29,82 (Zeitstunde: 39,76)	30,65 (Zeitstunde: 40,87)
13.	Ausbildung an Ton- und Filmvorführgeräten im LI	20,28	20,85

02.11.2022 V 421-2/114-33.40
MBlSchul 07/2022, Seite 72

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Neuregelungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SBG IV

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung („Mindestlohnerhöhungsgesetz“) vom 10. Juni 2022 wurde der Mindest-Bruttostundenlohn zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro angehoben.

Zum 1. Oktober 2022 wurde zudem die Betragsgrenze für die geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) verändert. Statt der bisherigen Höchstverdienstgrenze von 450 Euro im Monat gilt für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nun an eine neu geschaffene Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1a SGB IV). Diese Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich an dem jeweils geltenden Mindestlohn und einer Arbeitszeit von 10 Wochenstunden im Monat. Aufgrund der Ausrichtung auf den Mindestlohn steigt die neue Geringfügigkeitsgrenze dynamisch mit jeder Anhebung des Mindestlohns. Aufgrund des Mindeststundenlohns von aktuell 12 Euro beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 520 Euro im Monat. Diese darf in zwei Kalendermonaten pro Zeitjahr um höchstens 520 Euro überschritten werden (Maximalgrenze 1.040 Euro). Bei einer häufigeren Überschreitung entfällt der Status der geringfügigen Beschäftigung.

Liegt das erzielte Arbeitsentgelt zwischen 520,01 Euro bis 1.600 Euro im Monat und wird die Grenze von 1.600 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten, befinden sich Beschäftigte in einem Übergangsbereich. Die Beschäftigten zahlen im Übergangsbereich einen ermäßigten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Bei mehreren Beschäftigungen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Beschäftigte mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 520,00 Euro verbleiben bis zum 31. Dezember 2023 grundsätzlich in ihrem versicherungspflichtigen Status (sog. Bestandsschutzregelung). Eine Änderung ergibt sich nur, wenn:

a. wegen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung entfällt.

   → Beschäftigte, die familienversichert sind oder werden, reichen grundsätzlich einen Nachweis darüber im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten unverzüglich beim Personalsachgebiet ein.

b. Beschäftigte einen Antrag auf Befreiung von der bisherigen Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung stellen.

→ Betreffende Beschäftigte können diesen Antrag **bis einschließlich 2. Januar 2023** formlos schriftlich beim zuständigen Personalsachgebiet rückwirkend zum 1. Oktober 2022 stellen. Bei mehreren Arbeitgebern erstreckt sich der Antrag auf alle Arbeitsverhältnisse. Die weiteren Arbeitgeber sind durch die Antragstellenden zu informieren.

Bei neuen Arbeitsverhältnissen tragen ab dem 1. Oktober 2022 pauschal versteuerte, geringfügig Beschäftigte der FHH die Pauschalsteuer selbst.

12.10.2022 V 421/115-24.3
MBlSchul 07/2022, Seite 82

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Durchführung von Personalratssitzungen per Video- bzw. Audiokonferenz

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 6. Oktober 2022 das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 und zur Aufhebung personalvertretungsrechtlicher Sonderregelungen beschlossen, welches am 21. Oktober 2022 verkündet wurde (HmbGVBl. 2022, S. 535). Mit diesem Gesetz ist zum **22. Oktober 2022** eine Änderung des § 36 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) in Kraft getreten, die eine Durchführung der Personalratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Durch die Regelung im neuen § 36 Absatz 3 HmbPersVG wird die Durchführung virtueller Sitzungen in Form von Video- und Telefonkonferenzen dauerhaft als Option neben die Präsenzsitzungen gestellt.

Dabei besteht der Grundsatz, dass Personalratssitzungen in der Regel als Präsenssitzungen in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort stattfinden und der Personalrat die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen durch Beschluss im Einzelfall oder allgemein in seiner Geschäftsordnung festlegen kann. Die Entscheidung über die Wahl des Sitzungsmodus bleibt somit in der Autonomie der Personalräte. Es wird sowohl eine rein virtuelle Durchführung als auch eine hybride Durchführung in Form der Präsenzsitzung unter Zuschaltung einzelner Mitglieder ermöglicht.

§ 36 Absatz 3 HmbPersVG enthält dabei folgende Vorgaben für die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen:

- Die von der Dienststelle bereitgestellte technische Ausstattung ist grundsätzlich zu nutzen; die Verwendung von privaten E-Mail-Adressen oder von Messenger-Diensten ist unzulässig.

  Es empfiehlt sich, in die Geschäftsordnung bzw. in den Einzelbeschluss die Verpflichtung zur Nutzung dienstlicher technischer Ausstattung sowie zur Teilnahme von einem geeigneten Ort aus aufzunehmen. Insbesondere ist die Teilnahme von öffentlichen Orten aus (z.B. öffentlichen Verkehrsmitteln) unzulässig.

- Der Personalrat hat sicherzustellen, dass Dritte von den Inhalten der Sitzungen keine Kenntnis erlangen. Insbesondere sind bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

- Die Aufzeichnung der virtuellen Sitzung ist verboten.

- Personalratsmitglieder, die per Video- oder Audiokonferenz zugeschaltet werden, gelten als anwesend.

- Die bzw. der Personalratsvorsitzende hat die Anwesenheit zugeschalteter Personalratsmitglieder festzustellen und diese in die Anwesenheitsliste einzutragen.

- Das Recht auf Teilnahme vor Ort wird durch die Durchführung einer virtuellen Sitzung nicht berührt, d.h. es besteht die Möglichkeit, von der Dienststelle aus an einer hybriden Sitzung teilzunehmen; erforderlichenfalls sind vor Ort die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung zur virtuellen Sitzung bereitzustellen.

Das bislang geltende Gesetz über personalvertretungsrechtliche Sonderregelungen im Jahr 2020 vom 28. Mai 2020 (HmbGVBl. 2020, S. 314) in der zuletzt geltenden Fassung wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten der oben genannten Neuregelung aufgehoben (vergleiche Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 und zur Aufhebung personalvertretungsrechtlicher Sonderregelungen).

02.11.2022 V 421-3/110-90.5
MBlSchul 07/2022,

* * *

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Staatliche Anerkennung der Christian Morgenstern Schule (Sekundarstufe II)

Nach § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190), ist dem Verein „Christian Morgenstern Schule und Kindergarten e.V.“ mit Bescheid vom 8. August 2022 die staatliche Anerkennung für die Sekundarstufe II der Christian Morgenstern Schule mit Wirkung für Schülerinnen und Schüler, die frühestens im Schuljahr 2022/2023 in die Studienstufe eintreten, verliehen worden.

08.08.2022 V 31-5/185-12.03/32

MBlSchul 07/2022, Seite 84

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Betroffener Personenkreis: Lehrkräfte der Jugendmusikschule

Wesentlicher Inhalt: Eingruppierung der Jugendmusikschullehrkräfte in Entgeltgruppen

Am 28.März 2014 wurde zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - Landesbezirk Hamburg - der Tarifvertrag für die Jugendmusikschule (JMS) unterschrieben. Dieser wird hiermit veröffentlicht.

Tarifvertrag zur Eingruppierung von Jugendmusikschullehrkräften an der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg (TV Eingruppierung JMS) vom 28. März 2014

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Landesbezirk Hamburg –

diese zugleich handelnd für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Landesverband Hamburg –

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg (JMS) ist eine Bildungseinrichtung, die die Aufgabe hat, Kinder und Jugendliche von sechs Monaten bis 25 Jahren an die Musik heranzuführen, ihre Fähigkeiten frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern und bei entsprechender Begabung ggf. eine studienvorbereitende Ausbildung zu erteilen. Die JMS ist ein Ort des musischen und personalen Lernens. Hierfür werden die Kinder und Jugendlichen von ihren Erziehungsberechtigten freiwillig angemeldet; es handelt sich um ein Angebot, keine Verpflichtung. Dabei ermöglicht die JMS gezielt auch Kindern aus sozial- und einkommensschwächeren Familien die musische Bildung (Singen, Tanzen, Musizieren sowie weitere musische Lernfelder) unter fachkundiger Anleitung.

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die als Jugendmusikschullehrkraft an der JMS eingesetzt werden und deren Arbeitsverhältnisse unter den Geltungsbereich des TV-L fallen. Für die Eingruppierung der Jugendmusikschullehrkräfte gelten die Vorschriften des TV-L sowie zusätzlich die folgenden besonderen Tätigkeitsmerkmale.

§ 2
Tätigkeitsmerkmale

Jugendmusikschullehrkräfte sind wie folgt eingruppiert:

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von Jugendmusikschullehrkräften (Stufe 3 nach 5 Jahren in der Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)	Entgeltgruppe 9
2. Jugendmusikschullehrkräfte mit entsprechender Tätigkeit (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)	Entgeltgruppe 9
3. Jugendmusikschullehrkräfte mit speziellen Tätigkeiten (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)	Entgeltgruppe 10
4. Jugendmusikschullehrkräfte als Leiterin/Leiter eines Fachbereichs	Entgeltgruppe 11
5. Jugendmusikschullehrkräfte als Leiterin/Leiter eines Stadtbereichs	Entgeltgruppe 13

Protokollerklärung Nr. 1

Tätigkeiten nach den Ziffern 1, 2 und 3 sind der Unterricht von Kindern einschließlich Kleinkindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen als Anfänger oder als Fortgeschrittene, die sich im Jugendmusikschulunterricht zur Aufnahme eines Studiums an der Musikhochschule vorbereiten und die Aufnahmeprüfung absolvieren (Studienreife).
Jugendmusikschullehrkräfte unterrichten einzelne Kinder, aber auch in Klein- oder Großgruppen. Sie analysieren die Lernausgangslage in diesen Gruppen und gestalten Lernprozesse entsprechend der Spannbreite dieser Gruppen.
Die Lehrtätigkeit im Einzel- und Gruppenunterricht, als Leiterinnen und Leitern von Orchestern, Chören oder Bands, in der musikalischen Gestaltung von Tanz und Theater oder mit konzeptionell basiertem musischen Unterricht als soziales Training (z. B. Jamliner) setzt eine Kooperation mit dem übrigen Schul- und Freizeitumfeld der Schülerinnen und Schüler der JMS voraus. Dies schließt eine Zusammenarbeit mit den anderen Beschäftigten der JMS sowie der zuständigen Ämter und Behörden zum Wohle der Schülerinnen und Schüler mit ein.

Protokollerklärung Nr. 2

Spezielle Tätigkeiten sind das Unterrichten in mindestens zwei Fachbereichen, wobei die Fächer jeweils mit mindestens 25 Prozent der individuellen Arbeitszeit unterrichtet werden, der Unterricht in Gruppen mit mindestens vier Schülerinnen/Schülern, die Leitung von Ensembles, Orchestern oder Chören, die Begabtenförderung z. B. in Förderklassen oder der Studienvorbereitenden Ausbildung oder konzeptionell basierter musischer Unterricht als soziales Training (z. B. Jamliner).

Protokollerklärung Nr. 3

(1) Jugendmusikschullehrkräfte sind Beschäftigte,

a. die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer staatlichen Hochschule für Musik die Prüfung für Diplommusiklehrer,

b. die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung den Abschluss als Bachelor of Music oder Bachelor of Arts jeweils mit künstlerisch-pädagogischem Profil,

c. die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung den Abschluss als Master of Music oder Master of Arts jeweils mit künstlerischem Profil, der auf einem Bachelor of Music oder Bachelor of Arts jeweils mit künstlerisch-pädagogischem Profil aufbaut,

d. die nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule, einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung den Bachelor of Education mit künstlerisch-pädagogischem Profil,

e. die nach einem mindestens zehnsemestrigen Studium an einer Musikhochschule, einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung die Teilprüfung Musik als Teil einer insgesamt bestandenen Ersten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Master of Education für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I oder

f. die das Zweite Staatsexamen als Musiklehrerinnen/Musiklehrer für allgemeinbildende Schulen im Fach Musik

mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Den Jugendmusikschullehrkräften nach Abs. 1 stehen gleich Beschäftigte, die keine der Prüfungen nach Abs. 1 abgelegt haben, jedoch eine gleichwertige Ausbildung nachweisen und die Tätigkeit von Jugendmusikschullehrkräften ausüben.

Protokollerklärung Nr. 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Jugendmusikschullehrkräften sind solche Beschäftigte, die nicht die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 3 erfüllen, jedoch die Tätigkeit von Jugendmusikschullehrkräften ausüben.

§ 3
Schlussvorschrift

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.

04.11.2022 V 421-RIA/114-63.8
MBlSchul 07/2022, Seite 84

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 322 – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter verfügbar.